

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 30

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

privaten Berechnungsstellen ermittelten Verhältniszahlen der Kosten der Lebenshaltung hinzuweisen und die Wünschbarkeit auszusprechen, die Veränderungen der Lebenshaltungskosten auf einheitlichen Grundlagen zu erforschen.

Auf den 25. und 26. September 1923 hatte nun das eidgenössische Arbeitsamt eine Konferenz zur Besprechung dieser Grundlagen einberufen, an der sich unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Pfister eine Reihe Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, das eidgenössische Finanzdepartement, der Verband schweizerischer Konsumvereine, die statistischen Ämter der Städte Zürich und Bern, sowie einige Vertreter der Wissenschaft beteiligten.

In seiner Eröffnungsansprache wies der Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes auf den in der Schweiz wie im Ausland entbrannten Kampf um den Index hin, der sich mehr um die Ergebnisse als um die Methoden der Indexberechnung dreht. Es wurde ebenfalls versucht, den Index des eidgenössischen Arbeitsamtes in Mißkredit zu bringen, nicht der seiner Berechnung zu Grunde liegenden Methode wegen, sondern weil er eine rückläufige Bewegung der Lebenshaltungskosten ergab. Auch die verschiedenen anderen öffentlichen und privaten Berechnungsstellen stritten sich um Methode und Aufbau der Indexziffer.

Alle Konferenzteilnehmer waren über den Zweck einer Landesindexziffer einig, der nach den Ausführungen des Vorsitzenden darin besteht, die Bewegung der Teuerung zu ermitteln, also festzustellen, wie sich die Teuerung seit einem bestimmten Zeitpunkt verändert hat. Dabei kann es sich weder um die Aufstellung eines Minimalverbrauchsquantums, noch um die Einmischung in die Lohngestaltung handeln. Der Lebenskostenindex kann bei der Lohnfestsetzung nur als Hilfsmittel in Frage kommen. Von Arbeitgeber- sowohl, als von Arbeitnehmerseite wurde die Auffassung abgelehnt, wonach jede Indexveränderung auch eine Lohnänderung bedinge. Damit ist auch das System der gleitenden Lohnskala abgelehnt. Der Index wird in erster Linie durch andere Momente als durch die Lebenskosten bestimmt, so vor allem durch die Ergiebigkeit der Produktion. In Zeiten der Hochkonjunktur können umgekehrt höhere Lohnsteigerungen ertragen werden, als solche der Teuerung entsprechen würden.

Die Konferenz befaßte sich im weiteren mit der sachlichen Ausdehnung des Indexes, der Verbrauchsgrundlage, der Preisgrundlage und dem Ausgangspunkt der Preise, sowie mit der Festsetzung der Indexziffer nach der sozialen Stellung oder nach Einkommensklassen, der Veröffentlichung des Landesindex und Schaffung einer Indexkommission.

Nach Anhörung der Delegierten und der Interessenverbände wurde eine Fachkommission bestehend aus den Vertretern der Wissenschaft, der statistischen Ämter und des Verbandes schweizerischer Konsumvereine gebildet, welcher die aufgeworfenen Fragen zur Begutachtung überwiesen wurden. Die Aussprache an der Konferenz zeigte, daß die Absichten der Interessenten in den Hauptpunkten nicht so weit auseinander gehen, daß eine Verständigung ausgeschlossen erscheint. Im allgemeinen Interesse ist deshalb zu hoffen, daß der Kampf um die Grundlagen und die Methode bei der Errechnung des Landesindex beigelegt werden kann, womit dann auch die langwierigen und nach allen Richtungen unerquicklichen Diskussionen in dieser Materie ein Ende finden dürften.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

Verbandswesen.

Schweizerische Vereinigung für rationelle Arbeitsorganisation (Asort). In seiner Sitzung vom 9. Oktober im Office de l'Industrie in Genf nahm das Komitee den Bericht des Präsidiums zur Kenntnis betreffend die Tätigkeit, welche „Asort“ seit seiner Gründung im Juli 1922 entfaltet hat.

Besonders bemerkenswert war jener Teil des Berichtes, der die Darstellung der sehr interessanten und überzeugenden Resultate zum Gegenstand hatte, welche bei den letzten in Genf veranstalteten Prüfungen für Berufseignung, an denen zirka 60 Lehrlinge, größtenteils aus der mechanischen und Uhrenindustrie, teilgenommen haben, erreicht wurden. Diese Prüfungen haben die wachsende Notwendigkeit erwiesen, Lehrlinge aus den kaufmännischen und industriellen Zweigen einer Prüfung für Berufseignung zu unterziehen, bevor sie die Wahl ihres Berufes treffen.

Das Komitee des „Asort“ wird nächsten Winter öffentliche Vorträge veranstalten, in denen das Problem der Berufsberatung und die Resultate der im Gebiete der Technopsychologie unternommenen Studien, ebenso wie deren Wichtigkeit nicht nur für die Lehrlinge, sondern auch für die Arbeitgeber und im allgemeinen für die Unternehmungen erörtert werden.

Ausstellungswesen.

Kanton.-zürcherische Ausstellung für Landwirtschaft, Gartenbau mit Bezirksgewerbeausstellung 1924 in Winterthur. Dieser Tage versendet die Gruppe „Maschinen und Geräte“ die Einladungen zur Beteiligung an interessierte Firmen. Die Maschinenausstellung wird sich in eine „Abteilung für Neuheiten“ und eine „Allgemeine Abteilung“ gliedern. Nur die Objekte der „Abteilung für Neuheiten“ werden geprüft und zwar zum ersten Mal in der Regel von der Stiftung „Erieur“ des Schweizerischen Bauernverbandes. Das Fachpreisgericht behält sich aber vor, auch von sich aus noch Ausstellungsgegenstände zu prüfen. Der Anmeldetermin für Neuheiten geht bis 30. November 1923. In der „Allgemeinen Abteilung“ werden alle Maschinen ausgestellt, die nicht geprüft und prämiert werden sollen. Die Anmeldepflicht hiefür erstreckt sich bis zum 1. Februar 1924.

Verschiedenes.

† **Schlossermeister Friedr. Schönenberger in Wattwil** (St. Gallen) starb am 16. Oktober im Alter von 87 Jahren.

† **Drechslermeister Heinrich Huber-Bircher in Aarau** starb am 19. Oktober im Alter von 83 Jahren.

† **Baumeister Gottlieb Ruoff-Wettstein in Zürich** 7 starb am 19. Oktober im Alter von 73 Jahren.

† **Baumeister Viktor Zoletti in Herisau** starb am 20. Oktober im Alter von 74 Jahren.

Das Schloß Andelfingen (Zürich) ist der Gemeinde Andelfingen für die Summe von 100,000 Fr. angeboten worden. Die Gemeindeversammlung lehnte jedoch bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten den Ankauf ab, da die Renovationsarbeiten zu große Mittel erfordert hätten. Die Liegenschaft ist auf 172,000 Franken geschätzt.

Auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes in Basel werden die Brandreste der Gebäulichkeiten